

Kommunalseminar

Kurz und Knackig
Part I

Melle, 29.04.2024

Till Hengelbrock, StB, M.S.c.

AGENDA

I. Ertragsteuer

- Aktuelle Entwicklung zum steuerlichen Querverbund
- Beteiligungen an Personengesellschaften als BgA

II. Umsatzsteuer

- § 2b UStG – und jetzt?
- Nullsteuersatz bei Photovoltaikanlagen

III. Wachstumschancengesetz

Ausgewählte Gesetzesänderungen

I. Ertragsteuer

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

OHNE STEUERLICHEN QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



Energieversorgungs-
BgA



regelmäßige Überschüsse



steuerliche Verlustvorträge,
Deckung der Verluste



Versteuerung der
Überschüsse

MIT STEUERLICHEM QUERVERBUND



Bad-BgA



dauerhaft defizitär



BHKW



Energie-
versorgungs-
BgA



regelmäßige Überschüsse



Verringerte Steuerlast

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

§ 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG

Enge, wechselseitige technisch wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht zwischen Bad und Versorgungsbetrieb

Praxisfall: Blockheizkraftwerk liefert Energie an Schwimmbad

Voraussetzungen BMF v. 11.05.2016 – IV C 2

Installierte Leistung:	min. 50 kW
Abdeckung Wärmebedarf:	min. 25 %
Wirtschaftlichkeit:	Das BHKW darf ohne den Badbetrieb nicht wirtschaftlich sein. Wärmeabgabe an Dritte führt nicht selbstständig zur Wirtschaftlichkeit.
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	VDI Gutachten

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Diskussionspapiere: Alternativen Möglichkeiten zum BHKW

VKU, Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, DStGB

1. Stellungnahme 14.06.2023 (Arten)
2. Stellungnahme 19.02.2024 (Kriterien)

Entscheidung der FW steht noch aus



Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Wärmepumpe

Umgebungswärme aus der Luft

Umgebungswärme aus dem Erdreich

Keine Netzentgelte (§ 22 Abs. 1 EnUG)

Installierte Leistung:	min. 50 kWp _{el}
Abdeckung Wärmebedarf:	min. 1/3 des Gesamtbedarfs
Wirtschaftlichkeit:	Die WP kann max. 4/3 des Gesamtbedarfs abdecken
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	Verzicht auf VDI Gutachten

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Hybride PV-Anlagen (PVT-Module)

Technisch bedingter Vorteil bei der Stromerzeugung

PVT-Module entziehen den Modulen die Wärme („Abfallprodukt“)

Schwere Module, Platzbedarf, Wintermonate

Installierte Leistung:	min. 50 kWp _{el}
Abdeckung Wärmebedarf:	min. 1/10 des Gesamtbedarfs
Wirtschaftlichkeit:	Entfällt (Wärme wird in vollem Umfang an das Bad geliefert)
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	Entfällt

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Kombiniertes Modell:

Wärmepumpe + Hybride PV-Anlagen (PVT-Module)

Anpassung an individuelle Gegebenheiten

Optimale Nutzung vorhandener Potentiale

Installierte Leistung:	min. 50 kWp _{el}
Abdeckung Wärmebedarf:	WP+PVT min. 1/5 des Gesamtbedarfs
Wirtschaftlichkeit:	WP+PVT kann max. 4/3 des Gesamtbedarfs abdecken
Nachweis der Wirtschaftlichkeit:	Entfällt

Aktuelle Entwicklungen zum steuerlichen Querverbund

Fernwärme

Geothermie

Industrielle Abwärme

Abwärme aus Abwässern

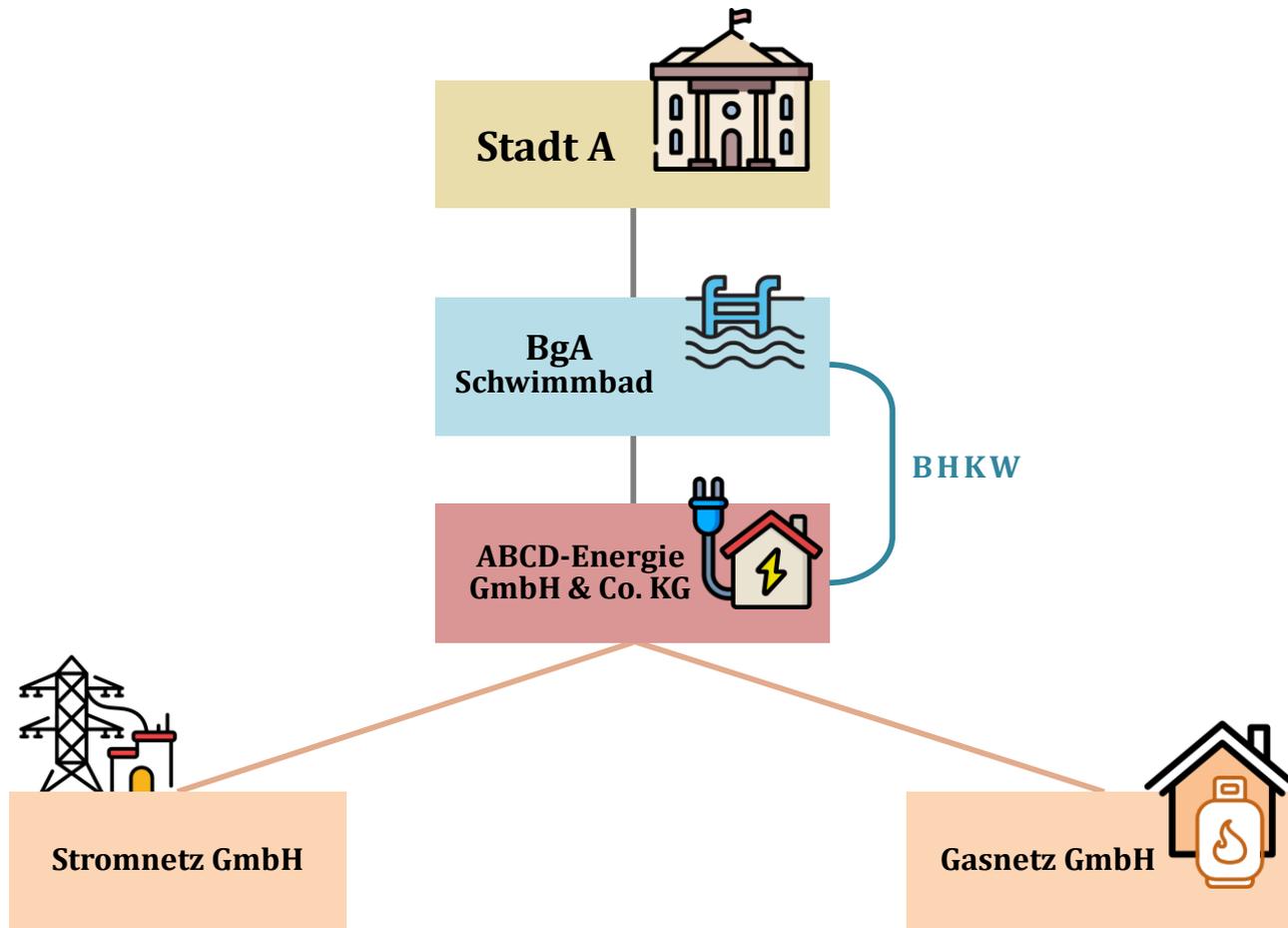
Bad dient als Speicher

Einbezug in das Wärmelastmanagements	-Bad bezieht Wärme -Bad ermöglicht Lastaufnahme -Bad ermöglicht Lastabwurf
--------------------------------------	--

Beteiligungen an Personengesellschaften

- Beteiligung an einer Personengesellschaft begründet einen oder mehrere BgA (BMF vom 21.06.2017, BStBl. I 2017, 880)
- Eigenschaft „Versorgung“ der Personengesellschaft wird „hochgeschleust“ (BMF vom 21.06.2017, BStBl. I 2017, 880)
- Versorgungs-BgA kann nach den Regelungen des KStG zusammengefasst werden (z.B. steuerlicher Querverbund)
- Nicht veröffentlichtes Urteil
BFH-Urteil vom 18.01.2023, I R 16/19
Tätigkeiten der Organtöchter sind nicht als Tätigkeiten der KG zu behandeln

Beteiligungen an Personengesellschaften



II. Umsatzsteuer

§ 2b UStG – und jetzt?

Jahressteuergesetz 2015

§ 2 Abs. 3 UStG wird aufgehoben
§ 2b UStG wird eingefügt

05.11.2015

01.01.2017

Änderung tritt in Kraft

1. Verlängerungsoption
+ 4 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2021

19.06.2020

Erstes Corona-
Steuerhilfegesetz

2. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2023

Jahressteuergesetz 2022

3. Verlängerungsoption
+ 2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2025

16.12.2022

Entwurf
Jahressteuergesetz 2024

4. Verlängerungsoption
+2 Jahre
Umsetzung zum 01.01.2027

Nullsteuersatz bei PV-Anlagen

§ 12 Abs. 3 UStG

Die Steuer ermäßigt sich auf 0 % die Lieferung bzw. Installation sämtlicher Photovoltaik-Anlagen, wenn die installierte Bruttoleistung der Photovoltaikanlage laut Marktstammdatenregister nicht mehr als 30 Kilowatt (peak) beträgt oder betragen wird.

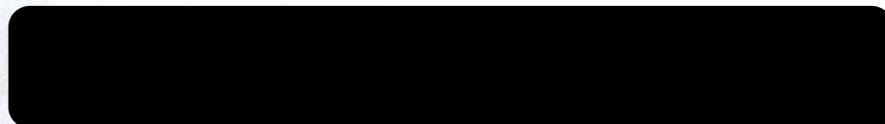
Installierte Bruttoleistung: ≤ 30 kWp

Belegenheitsvoraussetzungen nicht relevant (EFH, Wohngebäude, Gewerbliche genutzte Gebäude, Öffentliche Gebäude)

-> Steuerbare und steuerpflichtige Lieferung; Steuerermäßigung auf 0 %

Ausnahme: Freiflächenanlagen

Nullsteuersatz bei PV-Anlagen



Ausführung Datum	Einheit	Leistung	Einzelpreis	Gesamtpreis
09.08.2023 – 11.08.2023	3 lfm.	CAT.7 100m Simplex Verlegekabel Netzwerkkabel KUPFER Lan 1000Mhz S/FTP		39.176,80 €
	6 x	Stäubli MC4 Buchse, 4-6 mm ² II, Da 5,9-8,8 mm		
	6 x	Stäubli MC4 Stecker, 4-6 mm ² II, Da 5,9-8,8 mm		
	168 lfm.	Solarkabel HELUKABEL Solarflex H1Z2Z2-K 6,0 mm ²		
	1 x	BYD Combiner Box CBH-40A für HVS & HVM		
	3 x	CAT 7 Netzwerkkabel Gigabit Ethernet LAN Kabel - 10000 Mbit s - Patchkabel - Rohkabel S FTP PIMF Schirmung mit RJ 45 Stecker		
				39.176,80 €
Rechnungsbetrag (netto)				39.176,80 €
zzgl. 00,00% Mwst.				0.000,00 €
Rechnungsbetrag (brutto)				39.176,80 €



Nullsteuersatz bei PV-Anlagen

Installierte Bruttoleistung: > 30 kWp

Belegheitsvoraussetzungen relevant

- Öffentliche Gebäude und
- andere Gebäude, die für das Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden

-> Steuerbare und steuerpflichtige Lieferung; Steuerermäßigung auf 0 %

Nullsteuersatz bei PV-Anlagen

Öffentliche und andere Gebäude, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, liegen nach der Verwaltungsauffassung vor, wenn das jeweilige Gebäude u.a. für folgende Umsätze bzw. Tätigkeiten verwendet wird (hier nicht abschließend aufgelistet):

- unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende nach § 4 Nr. 21 UStG steuerfreie Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender und berufsbildender Einrichtungen,
- nach § 4 Nr. 22 UStG steuerfreie Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art der öffentlichen Hand oder sonstiger Schulträger,
- nach § 4 Nr. 23 UStG steuerfreie Erziehungsleistungen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder bestimmter anderer Einrichtungen,

Nullsteuersatz bei PV-Anlagen

- nach § 4 Nr. 24 UStG steuerfreie Leistungen von Jugendherbergen,
- nach § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei Leistungen der Jugendhilfe,
- bestimmte dem ermäßigten Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG unterliegende Leistungen von Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen,
- hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Schulen, Hochschulen, Rathäuser, Verwaltungsgebäude) oder ideelle Tätigkeiten u.a. mehr.

III. Wachstumschancengesetz

Wachstumschancengesetz

Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen
sowie Steuervereinfachungen und Steuerfairness

17.11.2023

Verabschiedung im Bundestag

-Vermittlung-

27.03.2024

Verkündung im Bundesgesetzblatt

Wachstumschancengesetz

Was wurde u.a. gestrichen?

- GWG Grenze
Keine Anhebung von 800 € auf 1.000 €
- Sammelposten (Poolabschreibung)
Keine Anhebung von 1.000 € auf 5.000 €
Keine Verkürzung der AfA-Dauer von 5 auf 3 Jahre
- Betriebsveranstaltungen
Keine Anhebung der Freigrenzen von 110 € auf 150
- Verpflegungsmehraufwand bei Inlandsgeschäftsreisen
Keine Anhebung von 14 € auf 16 € (>8h)
Keine Anhebung von 28 € auf 32 € (>24h)

Wachstumschancengesetz

Rückwirkende Neuerungen ab VAZ 2023

- befristete Einführung einer degressiven AfA in Höhe von 5 % p.a. für neue Wohngebäude im Betriebs- oder Privatvermögen § 7 (5a) EStG
(Bei Herstellung / Anschaffung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029)
- Erhöhung Sonderabschreibung nach § 7b EStG für Gebäude mit Effizienzstandard 40 und Nachhaltigkeitssiegel QNG
(Verlängerung Förderzeitraum, Erhöhung Fördergrenze und Bemessungsgrundlage für Sonder-AfA)

Wachstumschancengesetz

Neuerungen ab VAZ 2024

- Erhöhung der Freigrenze für Geschenke nach § 4 (5) Satz1 Nr. 1 Satz 2 EStG auf 50 €
- Verbesserung bei privater Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge § 6 (1) Nr. 4 EStG (Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Fahrzeuge, die unter die Vergünstigung bei der 1 %-Methode fallen von 60.000 € auf 70.000 €)
- befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens § 7 (2) EStG
(Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.03.24 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt werden; Abschreibung beträgt das Zweifache des regulären AfA-Satzes, maximal 20 %)

Wachstumschancengesetz

Neuerungen ab VAZ 2024

- Verzicht auf die Abgabe einer Umsatzsteuererklärung bei Kleinunternehmern § 18 (3) Satz 1 UStG; Ausnahme Tatbestände § 18 (4a) UStG
- Erweiterung des Verlustvortrags § 10d (2) Satz 1 EStG in den Veranlagungszeiträumen 2024 bis 2027 über den Sockelbetrag in Höhe von 1 Mio. € hinaus mit 70 % statt 60 %; danach wieder alte Regelung

Wachstumschancengesetz

Neuerungen ab VAZ 2025

- Verbesserungen bei der Abgabe von Voranmeldungen § 18 (2) Satz 3 UStG; (Befreiung von Voranmeldungspflicht wenn Umsatzsteuer im Vorjahr < 2.000 €; bisher < 1.000 €)
- Einführung einer elektronischen Rechnungslegungspflicht mit Übergangsregelungen bis 31.12.2027; ab 2028 verpflichtend

Wachstumschancengesetz

Neuerungen, die schon vor dem WCG umgesetzt wurden

- Kreditzweitmarktfördergesetz (22.12.2023)
Aufhebung der Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“ § 123 bis 126 EStG;
ab Veranlagungszeitraum 2023

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ACCURA-JANOS Steuerberatungsgesellschaft mbH

Steinstraße 7, 32547 Bad Oeynhausen

Telefon: 05731 / 156999-0